

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Anlagenrecht
2340 Mödling, Bahnstraße 2



MDW2-BA-2154/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: anlagen.bhmd@noel.gv.at
Online-Terminvereinbarung: www.noel.gv.at/bhmd
Telefon: 02742/9005-349 - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	02742/9005 Durchwahl	Datum
	Saumwald Michaela	34237	25.02.2026

Betrifft

Ernst Michael; gewerbliche Betriebsanlage in 2345 Brunn am Gebirge, Wolfholzgasse 11 Unit 2; Errichtung und Betrieb einer Werkstätte in der Unit 2; Politische Gemeinde: Brunn am Gebirge, KG: Brunn am Gebirge; **Genehmigungsverfahren**

**Anberaumung einer mündlichen Verhandlung
durch
A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und
B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien**

Herr Ernst Michael hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die **Errichtung und Betrieb einer Werkstätte in der Unit 2**, im Standort 2345 Brunn am Gebirge, Wolfholzgasse 11 Unit 2A, Grundstücksnummer 1289/2, KG Brunn am Gebirge, Gemeinde Brunn am Gebirge, angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

Montag, den 16. März 2026 um 10:15 Uhr

an.

Treffpunkt: an Ort und Stelle

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Hinweis

Bitte beachten Sie

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Aufforderung

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft Mödling alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeiführen würden.

Rechtsgrundlagen

§ 356 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Ergeht an:

3. Marktgemeinde Brunn am Gebirge, z. H. des Bürgermeisters, Franz Anderle-Platz 1, 2345 Brunn am Gebirge mit dem Ersuchen

- je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen,
- an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk zu übergeben.

-
1. Prof. DI Hans Baumgartner, Heudörfelgasse 20, 1230 Wien
 2. Herr Michael Ernst, Carlbergergasse 75/Haus 1, 1230 Wien, Liesing mit dem Ersuchen, die erforderlichen Auskunftspersonen (zB Projektanten bzw. Planverfasser) zur Verhandlung beizuziehen.
 4. Arbeitsinspektorat Wien Süd und Umgebung, Fichtegasse 11, 5. Stock, 1010 Wien
 5. Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Bautechnik und Maschinenbautechnik
 6. Herr Josef Heiss, Bachackergasse 10/Haus 1, 2380 Perchtoldsdorf als Grundeigentümer von Grst.Nr. 1289/2, KG Brunn am Gebirge, als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 7. Herr Siegfried Josef Heiss, J.-Höllner-Straße 8, 2380 Perchtoldsdorf als Grundeigentümer von Grst.Nr. 1289/2, KG Brunn am Gebirge, als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 8. Frau Sonja Heiss, Klostergasse 2, 2381 Laab im Walde als Grundeigentümerin von Grst.Nr. 1289/2, KG Brunn am Gebirge, als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 9. Josef Heiss Gesellschaft m.b.H., Brunnerfeldstraße 69, 2380 Perchtoldsdorf als Grundeigentümer von Grst.Nr. 1253/4, KG Brunn am Gebirge, als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 10. M.Kaindl GmbH, Kaindlstraße 2, 5071 Wals bei Salzburg als Grundeigentümer von Grst.Nr. 1281/2, KG Brunn am Gebirge, als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 11. Marktgemeinde Brunn am Gebirge - öffentliches Gut, Franz Anderle-Platz 1, 2345 Brunn am Gebirge als Grundeigentümer von Grst.Nr. 1241, KG Brunn am Gebirge, als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 12. Salzachblume Handels- gesellschaft m.b.H., Gewerbestraße 2, 5151 Nußdorf am Haunsberg als Grundeigentümer von Grst.Nr. 1299/2, KG Brunn am Gebirge, als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 13. Land Niederösterreich (Landesstraßenverw) Öff.Gut, p.A. Amt d. NÖ Lrg, Abt. Landesstraßenbau, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten als Nachbar bzw. Grundeigentümer

14. Freiwillige Feuerwehr Brunn am Gebirge, Alexander Großgasse 71, 2345 Brunn am Gebirge

Für den Bezirkshauptmann

Mag. F e r s t l

